

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erstellung eines Verwaltungsgebäudes in Delsberg.

(Vom 28. Mai 1904.)

Tit.

Schon vor mehreren Jahren ist festgestellt worden, daß die Bureaux des Lagerhauses der Alkoholverwaltung in Delsberg sowohl in bezug auf die Raumverhältnisse als in hygienischer Beziehung den Anforderungen nicht mehr entsprechen.

Die Bureaux sind im Jahre 1889 nach Erwerb des Lagerhauses durch die Alkoholverwaltung zur Vermeidung der Auslagen für einen Neubau in einer mitübernommenen Remise eingerichtet worden. Das nur 2,80 m. breite Gebäude liegt auf der ganzen Nordseite an einem bis zum Dache reichenden Erdwalle, so daß alle Räumlichkeiten sehr feucht sind.

Die Bedürfnisfrage ist denn auch eine unbestrittene. Wiederholt haben sich die Alkoholkommissionen oder deren Abordnungen von der Dringlichkeit einer Abhülfe an Ort und Stelle überzeugt. Gestützt auf die Berichte der vorberatenden Behörden haben sodann Sie selbst unterm 25. Oktober 1902 beschlossen, zur Neuerrstellung eines Verwaltungsgebäudes in Delsberg einen Baufonds von Fr. 50,000 anzulegen. Die Direktion der Alkoholverwaltung

hat daraufhin mehrere Pläne ausarbeiten lassen. Von diesen scheint uns das beifolgende, im Benehmen mit der Direktion der eidgenössischen Bauten festgestellte Projekt, einige kleine Abänderungen vorbehalten, alle Bedingungen zu erfüllen und daher zur Ausführung geeignet zu sein.

Der Neubau käme auf das der Alkoholverwaltung bereits gehörende, in unmittelbarer Nähe der übrigen Gebäude sich befindende Terrain zu stehen. Er hätte rechteckige Form mit zwei Vorbauten; die Hauptfaçade wäre gegen Süden gekehrt.

An Geschossen sind vorgesehen: ein Keller- oder Souterrain-geschoß, ein Erdgeschoß, ein I. Stock und ein Dachstock.

Für die verschiedenen Räume ist folgender Quadratinhalt vorgemerkt:

Kellergeschoß. Lichthöhe: 2,50 m.

| | |
|---|--------------------------|
| Archiv und Magazin für alte Akten | 38 m ² |
| Dependenzen zum I. Stock | 63 „ |
| Zusammen | <u>101 m²</u> |

Erdgeschoß. Lichthöhe: 3,80 m.

| | |
|---------------------------------|--------------------------|
| Bureau des Verwalters | 23 m ² |
| „ „ Adjunkten | 18 „ |
| Kanzlei „ | 42 „ |
| Zweites Kanzleizimmer | 18 „ |
| Vorzimmer | 17 „ |
| Zusammen | <u>118 m²</u> |

I. Stock. Lichthöhe: 3 m.

| | |
|---|--------------------------|
| Eine Wohnung mit 4 Zimmern, Vorplatz, Badzimmer und Küche; nutzbare Grundfläche | <u>120 m²</u> |
| nebst den nötigen Dependenzen im Dachstock und im Kellergeschoß. | |

Dachstock. Lichthöhe: 2,60 m.

| | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| 2 Zimmer, zusammen | 45 m ² |
| Dependenzen der Bureaux | 46 „ |
| „ des I. Stockes | 19 „ |
| Zusammen | <u>110 m²</u> |

Für das Äußere des Gebäudes ist eine einfache Jurakalkstein-Architektur projektiert mit zum Teil verputzten Mauerflächen, hierin den bestehenden Depotgebäuden angepaßt.

Für das Innere ist eine ganz bescheidene Ausstattung mit möglichster Einschränkung aller Arbeiten dekorativer Natur angenommen.

Die Kostenberechnung dieses Projektes beläuft sich auf eine Summe von rund Fr. 49,000, so daß also der vorhandene Baufonds zur Deckung des Aufwandes hinreichen wird. Jedenfalls würden eventuelle Mehrausgaben so unbedeutend sein, daß sie ohne Schwierigkeit aus dem Betriebsüberschusse des Vollendungsjahres aufgebracht werden könnten.

Nach den Plänen beträgt die überbaute Grundfläche des projektierten Gebäudes 180 m², der Kubikinhalt 2290 m³. Die Baukosten stellen sich demnach auf Fr. 21. 50 pro Kubikmeter.

Die Höhe der Bausumme ist nicht durch besondern Reichtum der zur Verwendung kommenden Materialien oder durch spezielle Architekturformen bedingt, sie entspricht vielmehr den normalen Bauverhältnissen im Jura.

Indem wir Sie ersuchen, dem nachstehenden Entwurfe eines Bundesbeschlusses Ihre Genehmigung erteilen zu wollen, ergreifen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 28. Mai 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

**die Erteilung eines Kredites von Fr. 50,000 für die
Erstellung eines Verwaltungsgebäudes in Delsberg.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
28. Mai 1904,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, für die Alkoholverwaltung auf dem ihr gehörenden Terrain in Delsberg ein Verwaltungsgebäude zu erstellen. Es wird dem Bundesrat hierfür ein Kredit von Fr. 50,000 auf Rechnung des zu dem Zwecke angelegten Baufonds eröffnet. [Allfällige Mehrkosten über den Betrag dieses Fonds hinaus sind aus dem Betriebüberschusse der Alkoholverwaltung pro 1904 zu decken.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 3. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erstellung eines Verwaltungsgebäudes in Delsberg. (Vom 28. Mai 1904.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1904 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 22 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 01.06.1904 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 648-651 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 020 992 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.